



Elektronisches Amtsblatt 05/2024

vom 31.01.2024

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 52 (Bautzen 1/Budyšin 1), 53 (Bautzen 2/Budyšin 2), 54 (Bautzen 3/Budyšin 3), 55 (Bautzen 4/Budyšin 4) und 56 (Bautzen 5/Budyšin 5) über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Am 1. September 2024 findet die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 129) vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 1 SächsWahlG.

Auf Grund von § 28 LWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag am 1. September 2024 auf.

1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 3. Juni 2024 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Haus- und Postanschrift des Landeswahlleiters lautet: Büro des Landeswahlleiters, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 21. Juni 2024 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien parlamentarisch vertreten sind,
2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,
3. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

2. Wahlvorschläge

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 12 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten. Nicht wählbar ist, wer nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt. Eine Partei kann im Wahlgebiet nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 52, 53, 54, 55 und 56 sind bis spätestens 27. Juni 2024, 18:00 Uhr, schriftlich bei der Kreiswahlleiterin im Landratsamt Bautzen, Frau Andrea Peter, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen einzureichen (§ 19 SächsWahlG). Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes,

darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf den Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen werden von der Kreiswahlleiterin auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 30 LWO)

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) deren Kennwort.

Er soll nach dem Muster der Anlage 8 zur LWO eingereicht werden.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 zur LWO über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 SächsWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10A zur LWO, wobei sich die Versicherung an Eides

statt auch darauf zu erstrecken hat, dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen,

4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 zur LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt: sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 SächsWahlG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des

Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Bautzen, den 25. Januar 2024

Peter
Kreiswahlleiterin

Erläuterung:

Zum Wahlkreis 52 (Bautzen 1/Budyšin 1) vom Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin gehören die Gemeinden:

Bischofswerda, Stadt; Burkau/Porchow; Cunewalde; Demitz-Thumitz; Frankental; Göda/Hodžij; Großharthau; Großpostwitz/O. L./Budestecy; Neukirch/Lausitz; Obergurig/Hornja Hórka; Rammenau; Schirgiswalde-Kirschau, Stadt; Schmölln-Putzkau; Sohland a. d. Spree; Steinigtwolmsdorf; Wilthen, Stadt.

Zum Wahlkreis 53 (Bautzen 2/Budyšin 2) vom Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin gehören die Gemeinden:

Arnsdorf; Crostwitz/Chrósćicy; Elstra, Stadt/Halštrow; Großnaundorf; Großröhrsdorf, Stadt; Haselbachtal; Kamenz, Stadt/Kamjenc; Lichtenberg; Nebelschütz/Njebjelčicy; Ohorn; Panschwitz-Kuckau/Pančicy-Kukow; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz/Worklecy; Ralbitz-Rosenthal/Ralbicy-Róžant; Steina.

Zum Wahlkreis 54 (Bautzen 3/Budyšin 3) vom Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin gehören die Gemeinden:

Bernsdorf, Stadt; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Neukirch; Oßling/Wóslin; Ottendorf-Okrilla; Radeberg, Stadt; Schwepnitz; Wachau; Wittichenau, Stadt/Kulow, město.

Zum Wahlkreis 55 (Bautzen 4/Budyšin 4) vom Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin gehören die Gemeinden:

Elsterheide/Halštrowska Hola; Hoyerswerda, Stadt/Wojerecy; Königswartha/Rakecy; Lauta, Stadt; Lohsa/Łaz; Neschwitz/Njeswačidło; Puschwitz/Bóšicy; Radibor/Radwor; Spreetal/Sprjewiny Doł.

Zum Wahlkreis 56 (Bautzen 5/Budyšin 5) vom Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin gehören die Gemeinden:

Bautzen, Stadt/Budyšin; Doberschau-Gaußig/Dobruša-Huska; Großdubrau/Wulka Dubrawa; Hochkirch/Bukecy; Kubschütz/Kubšicy; Malschwitz/Malešecy; Weißenberg, Stadt/Wóspork.

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 der Kreissparkasse Bautzen

Der vollständige Jahresabschluss der Kreissparkasse Bautzen für das Geschäftsjahr 2022 wurde im Unternehmensregister am 18. Januar 2024 veröffentlicht. Dieser ist über die Homepage des Unternehmensregisters abrufbar und kann in den Geschäftsräumen der Kreissparkasse Bautzen eingesehen werden.